



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 1/15

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: LACKWORK Nitro Waschverdünnung

Eindeutige Formelkennung (UFI): 7220-307P-200K-QTUN.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen

abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen: Produkt nur für den professionellen Gebrauch. Das Produkt wird hauptsächlich in der Autolackierindustrie verwendet. Das Produkt ist für Zelluloseprodukte konzipiert. Es verdünnt Nitrozelluloseprodukte (Farben, Lacke, Klebstoffe usw.) und kann als Lackentferner verwendet werden. Wird zum Reinigen von Pinseln und Werkzeugen sowie Komponenten verwendet, die beim Lackieren verschmutzt wurden.

Von welchen Verwendungen abgeraten wird: nicht bestimmt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Hersteller: „OFO“ Sp. zo .o.

Adresse: Zalesie Barciyskie 29, 88-192 Piechcin, Polen **Telefon:** + 48 52 383 73 82 **E-Mail-Adresse des**

Verantwortlichen für das SDB: of@of.pl **1.4 Notrufnummer** 112 (Europäischer Notruf)

Abschnitt 2: Gefahrenidentifizierung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225
Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 3; H301 Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 3; H311 Akute Toxizität (Inhalation), Gefahrenkategorie 3; H331 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 2; H315 Schwere Augenschädigung/ Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, betäubende Wirkung; H336 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2, H361d Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 1, H370 Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 2; H373 Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 2.2 oder 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm(e):





SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 2/15

Signalwort: GEFÄHR

Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301+H311+H331 Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H370 Verursacht Organschäden.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P260 Nebel, Dampf, Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mischung enthält: Aceton, Toluol, Methanol.

Eindeutige Formelkennung (UFI): 7220-307P-200K-QTUN.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung erfüllen.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe – nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Name	Identifizieren von Zahlen	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration, %
Toluol 1	CAS-Nr.: 108-88-3 WE-Nr.: 203-625-9 Indexnummer: 601-021-00-3 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119433307-44-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2, H361d Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304	20 - 60



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 3/15

		Spezifische Zielorgan-Toxizität — Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahr Kategorie 2; H315 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336	
Methanol 1	CAS-Nr.: 67-56-1 WE-Nr.: 200-659-6 Indexnummer: 603-001-00-X REACH-Registrierungsnummer: 01-211943307-44-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 3; H301 Akute Toxizität (dermal), Gefahr Kategorie 3; H311 Akute Toxizität (Inhalation), Gefahr Kategorie 3; H331 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 1, H370 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Spezifische Zielorgan-Toxizität — Einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 1, H370: C ≥ 10 % Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 2; H371: 3 % ≤ C < 10 %	10 - 40
Aceton 1	CAS-Nr.: 67-64-1 WE-Nr.: 200-662-2 Indexnummer: 606-001-00-8 REACH-Registrierungsnummer: -	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 EUH066	5 - 35

1 Stoffe, für die es EU-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, siehe Abschnitt 8.

Den vollständigen Text der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verschlucken: KEIN ERBRECHEN HERVORBRINGEN, den Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen und den Arzt aufsuchen. Erst nach Rücksprache mit einem Arzt etwas oral verabreichen. Bei Erbrechen den Kopf tiefer als die Hüften halten, um Aspiration zu vermeiden. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung (CPR) nur Herzdruckmassagen durchführen, keine Beatmung durchführen. Bei der Herzdruckmassage baut sich im Körper Druck auf, der den Mageninhalt in die Speiseröhre drücken und zu einer Ateminsuffizienz führen kann.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 4/15

beim Erbrechen. Dadurch besteht die Gefahr einer Aspiration oder Aufnahme des Erbrochenen in die Atemwege. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen. Bei Bedarf ärztliche Hilfe aufsuchen.

Augenkontakt: Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen und dies ist leicht möglich. Mit reichlich Wasser ausspülen. Mindestens 15 Minuten lang weiterspülen. Bei Reizungen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Einatmen: Betroffene Person aus dem Bereich an die frische Luft bringen, in stabile Seitenlage bringen, ärztliche Hilfe holen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome und Auswirkungen: giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. Bei Einnahme kann es zu Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Schwäche und Kopfschmerzen führen. Schwerwiegendere Symptome können Zittern, Ataxie, Krampfanfälle, Koma, Herzprobleme und Tod sein. Symptome wie Bauchschmerzen und Sehverlust können einige Stunden bis einige Tage nach der Exposition auftreten.

Das Einatmen sehr hoher Konzentrationen kann die Atemwege reizen, Atemdepression verursachen, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des zentralen Nervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit. Bei Kontakt mit der Haut kann es zu Rötung, Austrocknung und Rissbildung der Haut kommen. Bei Kontakt mit dem Auge kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz und Tränenfluss kommen. KLEINE FLÜSSIGKEITSMENGEN, DIE IN DIE LUNGEN BEIM EINNEHMEN ODER BEIM ERBRECHEN KÖNNEN CHEMISCHE PNEUMONITIS ODER LUNGENÖDEM.

Symptome und Auswirkungen bei längerer oder wiederholter Exposition: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Bei längerer oder wiederholter Exposition können Organschäden auftreten (Hörorgane, neurologische Erkrankungen: Schädigung des Sehnervs, Herz, Leber, Gehirn (mehrere Abschnitte)).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken kann das Material in die Lunge gelangen und eine chemische Pneumonitis verursachen. Die Entscheidung über die Behandlung trifft der Arzt. Erwägen Sie eine Methanolvergiftung. Wenn ja: Atemwege, Atmung und Kreislauf sichern und freihalten. Gegenmittel: 40 % Ethylalkohol (Wodka) – zur oralen Verabreichung; 10-15 % Ethylalkohollösung in 5 % Glukose (500 ml) – zur intravenösen Verabreichung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum.

Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. Dämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft. Dämpfe können sich über den Boden ausbreiten und entfernte Zündquellen erreichen, wodurch die Gefahr eines Rückschlags entsteht. Dämpfe kann mit Luft explosive Gemische bilden.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Behälter mit Wassersprühstrahl kühl halten, spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute verwenden (Isoliermittel)



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 5/15

Atemschutz). Dämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft – isolieren Sie alle möglichen Zündquellen Quellen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für Nicht-Notfallpersonal: Personal in Sicherheitsbereich evakuieren.

Für Rettungskräfte: Tragen Sie Nitrilhandschuhe, Kat. III, mit einer Dicke von mindestens 0,4 mm, Halbmaske mit Atemschutzgerät Typ AX. Tragen Sie bei großen Mengen chemikalienbeständige, antistatische Schutzkleidung. Entfernen Sie alle Zündquellen. Rauchen Sie nicht. Verwenden Sie funkenfreie Werkzeuge. Vermeiden Sie Hautkontakt, NICHT EINATMEN.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächenwasser und Grundwasser fernhalten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weitere Leckagen vermeiden. Abflüsse abdecken, um eine Verschüttung einzudämmen. Kleine und große Mengen der freigesetzten Substanz aufnehmen. Abfallbehälter als Gefahrgut mit dem entsprechenden Code bei einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen entsorgen. Bereich reinigen, in dem die Verschüttung aufgetreten ist.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Hautkontakt vermeiden, NICHT EINATMEN. Zündquellen vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Bereichen verwenden (lokale Absaugung). Ansammlung statischer Aufladung vermeiden. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Funkenfreie Werkzeuge verwenden. Solche Behälter nicht unter Druck setzen, schneiden, schweißen, löten, bohren, schleifen oder Hitze aussetzen.

FLAMMEN, FUNKEN, STATISCHE ELEKTRIZITÄT ODER ANDERE ZÜNDQUELLEN. SIE KÖNNEN EXPLODIEREN UND VERLETZUNGEN ODER DEN TOD VERURSACHEN. Erden Sie den Behälter zur Brandverhütung.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In beschrifteten, geschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Statische Aufladung vermeiden.

Von Feuer, hohen Temperaturen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Unverträgliche Materialien: Oxidationsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

Abschnitt 8: Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Regelparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte, die den Arbeitsplatzgrenzwerten der Union entsprechen:

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 192 mg/m³, kurzzeitig = 384 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 6/15

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.

RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

RICHTLINIE 2006/15/EG DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Bulgarien:

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 150 mg/m³, kurzzeitig = 300 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1400 mg/m³, kurzzeitig = 600 mg/m³.

Rumänien:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 192 mg/m³, kurzzeitig = 384 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.

Deutschland:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1) MAK, AGW: 8 Stunden = 1210 mg/m³, kurzzeitig = 2400 mg/m³.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3) MAK: 8 Stunden = 190 mg/m³, kurzzeitig = 760 mg/m³.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3) AGW: 8 Stunden = 190 mg/m³, kurzfristig = 760 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1) MAK: 8 Stunden = 270 mg/m³, kurzzeitig = 1080 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1) AGW: 8 Stunden = 270 mg/m³, kurzfristig = 1080 mg/m³.

Lettland:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 50 mg/m³, kurzzeitig = 150 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.

Litauen:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³, kurzzeitig = 2420 mg/m³.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 200 mg/m³, kurzzeitig = 400 mg/m³.

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³, kurzzeitig = - mg/m³.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 7/15

Estland:

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzzeitig = - mg/m³ .

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 200 mg/m³ , kurzzeitig = 400 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 250 mg/m³ , kurzzeitig = 350 mg/m³ .

Frankreich:

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 76,8 mg/m³ , kurzzeitig = 384 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 260 mg/m³ , kurzzeitig = - mg/m³ .

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzzeitig = 2420 mg/m³ .

Spanien: Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 192 mg/m³ , kurzzeitig = 384 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 266 mg/m³ , kurzzeitig = 333 mg/m³ .

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzzeitig = - mg/m³ .

Niederlande:

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3): 8 Stunden = 150 mg/m³ , kurzzeitig = 384 mg/m³ .

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1): 8 Stunden = 133 mg/m³ , kurzzeitig = - mg/m³ .

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1): 8 Stunden = 1210 mg/m³ , kurzzeitig = 2420 mg/m³ .

Datenquelle: <https://grenzwerte.ifa.dguv.de/> . GESTIS-Grenzwertnorm EN 689:2018 Exposition am Arbeitsplatz.

Messung der Exposition durch Einatmen chemischer Arbeitsstoffe. Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.

PNEC, DNEL

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3)

DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 192 mg/m³

DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristig, systemische Effekte, Neurotoxizität = 384 mg/m³

DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 192 mg/m³

DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 384 mg/m³

DNEL, Arbeitnehmer, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 384 mg/kg/Tag

DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 56,5 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristig, systemische Effekte, Neurotoxizität = 226 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 56,5 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 226 mg/m³

DNEL, allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 226 mg/kg/Tag

DNEL, allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 8,13 mg/kg/Tag

PNEC, Süßwasser = 680 µg/l

PNEC, Meerwasser = 680 µg/l

PNEC, Kläranlage = 13,61 mg/l

PNEC, Sediment (Süßwasser) = 16,39 mg/kg

PNEC, Sediment (Meerwasser) = 16,39 mg/kg

PNEC, Boden = 2,89 mg/kg



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 8/15

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1)

DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 260 mg/m³
DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 260 mg/m³
DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, akute Toxizität = 260 mg/m³
DNEL, Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, akute Toxizität = 260 mg/m³
DNEL, Arbeitnehmer, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 40 mg/kg/Tag
DNEL, Arbeitnehmer, dermale Exposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 40 mg/kg/Tag
DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 50 mg/m³
DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 50 mg/m³
DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, akute Toxizität = 50 mg/m³
DNEL, allgemeine Bevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, akute Toxizität = 50 mg/m³
DNEL, allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag
DNEL, allgemeine Bevölkerung, dermale Exposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag
DNEL, allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag
DNEL, allgemeine Bevölkerung, orale Exposition, kurzfristige, systemische Effekte, akute Toxizität = 8 mg/kg/Tag
PNEC, Süßwasser = 20,8 mg/l
PNEC, Meerwasser = 2,08 mg/l
PNEC, Kläranlage = 100 mg/l
PNEC, Sediment (Süßwasser) = 77 mg/kg
PNEC, Sediment (Meerwasser) = 7,7 mg/kg
PNEC, Boden = 100 mg/kg

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1)

PNEC, Süßwasser = 10,6 mg/l
PNEC, Meerwasser = 1,06 mg/l
PNEC, Kläranlage = 100 mg/l
PNEC, Sediment (Süßwasser) = 30,4 mg/kg
PNEC, Sediment (Meerwasser) = 3,04 mg/kg
PNEC, Boden = 29,5 mg/kg

8.2 Begrenzung und

Überwachung der Exposition 8.2.1 Geeignete

technische Maßnahmen Nur im Freien oder in gut belüfteten Bereichen (lokale Absaugung) verwenden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung a) Augen-/

Gesichtsschutz: Schutzbrille, EN166 Persönlicher Augenschutz – Spezifikationen. **b) Hautschutz**

Handschutz:

Handschuhe, Norm EN374 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

Material: Nitril

Kategorie: III

Dicke: min. 0,4 mm (kurzer Kontakt (bis 10 min))



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 9/15

Sonstiges: Bei kleinen Mengen ist der Schutz nicht erforderlich. Wenn eine Exposition von Körperteilen möglich ist und ein längerer oder wiederholter Kontakt wahrscheinlich ist, wird chemikalien- und ölbeständige Kleidung der Kategorie empfohlen.

III, Typ 3 oder 4. EN 14605 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen für Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Artikeln, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]). EN 1149-5: Schutzkleidung mit elektrostatischen Eigenschaften.

c) Atemschutz: Wenn die Konzentration der Schadstoffe in der Luft durch technische Maßnahmen nicht auf einem Niveau gehalten werden kann, das den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet, verwenden Sie eine Halbmaske mit Filter Typ AX. Norm: EN14387 – Atemschutzgeräte. Gasfilter und Kombinationsfilter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

8.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Halten Sie die geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, um die Freisetzung in Luft, Wasser und Boden zu begrenzen. Schützen Sie die Umwelt durch die Anwendung geeigneter Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Emissionen. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch (spezifisch für Kohlenwasserstoffe)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: < -20 °C

Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Entflammbarkeit: entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Flammpunkt: < 23 °C

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH-Wert: nicht bestimmt

Kinematische Viskosität: < 20,5 mm²/s bei 40 °C

Löslichkeit: teilweise löslich in Wasser, vollständig löslich in organischen Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte: nicht bestimmt

Relative Dampfdichte: > 1

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

9.2 Weitere Informationen

Keiner.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 10/15

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität 10.1

Reaktivität Das

Gemisch ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil. Kann mit Oxidationsmitteln reagieren.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Gebrauchsbedingungen ist die Mischung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Dämpfe

können mit Luft explosive Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen sind beispielsweise Hitze, Funken, offene Flammen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei der

Verbrennung können giftige Rauchgase entstehen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben 11.1

Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 a) Akute Toxizität ATEmix,

Exposition bei

Inhalation = 8. Giftig bei Einatmen.

ATEmix, dermale Exposition = 750. Giftig bei Hautkontakt.

ATEmix, orale Exposition = 250. Giftig beim Verschlucken.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3)

LD50, Ratte, oral = 5580 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation, 4 h > 20 mg/dm³/4 h

LD50, Kaninchen, dermal > 5000 mg/kg

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1)

LD50, Ratte, oral = 1187 – 2769 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation, 4 h = 128200 mg/dm³/4 h

LD50, Kaninchen, dermal = 17100 mg/kg

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1)

LD50, Ratte, dermale Exposition > 2000 mg/

kg LD50, Ratte, oral > 4700 mg/

kg LC50, Ratte, Inhalation = 76 mg/l/

4h b) Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut Verursacht Hautreizungen. Das Gemisch enthält > 10 % der in die Gefahrenklasse „Haut

Ätzwirkung/Reizwirkung, Kat. 2“.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung. Das Gemisch enthält > 10 % Stoffe, die in die Gefahrenklasse „Augenschädigung/-reizung, Kat. 2“ eingestuft sind.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 11/15

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

e) Keimzellmutagenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Die Mischung enthält Toluol in einer Konzentration > 3 %.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Das Gemisch enthält mehr als 20 % einer Substanz, die als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose“ und „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 1“ eingestuft ist. In hohen Konzentrationen verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen, Husten, Kurzatmigkeit, Reizung der Atemwege, Koordinationsstörungen, verschwommenes Sehen, Schläfrigkeit oder Unruhe. Verursacht Organschäden (zentrales Nervensystem).

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Hörorgane schädigen. Das Gemisch enthält mehr als 10 % einer Substanz, die als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373“ eingestuft ist.

j) Aspirationsgefahr

Kleine Flüssigkeitsmengen, die beim Verschlucken oder durch Erbrechen in die Lunge gelangen, können eine chemische Pneumonitis oder ein Lungenödem verursachen. Das Gemisch enthält mehr als 10 % der Substanz (Ethylbenzol).
in diese Gefahrenklasse eingestuft.

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Kontakt mit Haut und Augen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Akute Symptome und Auswirkungen: giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. Bei Einnahme kann es zu Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Schwäche und Kopfschmerzen führen. Schwerwiegendere Symptome können Zittern, Ataxie, Krampfanfälle, Koma, Herzprobleme und Tod sein. Symptome wie Bauchschmerzen und Sehverlust können einige Stunden bis einige Tage nach der Exposition auftreten.

Das Einatmen sehr hoher Konzentrationen kann die Atemwege reizen, Atemdepression verursachen, Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des zentralen Nervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit. Bei Kontakt mit der Haut kann es zu Rötung, Austrocknung und Rissbildung der Haut kommen. Bei Kontakt mit dem Auge kann es zu Reizungen, Rötungen, Juckreiz und Tränenfluss kommen. KLEINE FLÜSSIGKEITSMENGEN, DIE IN DIE LUNGEN BEIM EINNEHMEN ODER BEIM ERBRECHEN KÖNNEN CHEMISCHE PNEUMONITIS ODER LUNGENÖDEM.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 12/15

Symptome und Auswirkungen bei längerer oder wiederholter Exposition: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Bei längerer oder wiederholter Exposition können Organschäden auftreten (Hörorgane, neurologische Erkrankungen: Schädigung des Sehnervs, Herz, Leber, Gehirn (mehrere Abschnitte)).

11.2 Informationen zu anderen Gefahren

Keiner.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Toluol (CAS-Nr.: 108-88-3)

LC50, *Lepomis macrochirus*, 96 h = 24 mg/l (OECD 203)

LC50, *Carassius auratus*, 96h = 13 mg/l (OECD 203)

LC50, *Oncorhynchus kisutch*, 96h = 6,3 mg/l (OECD 203)

LC50, *Peocillia reticulata*, 96h = 59,3 mg/l (OECD 203)

EC50, Wasserflöhe, 48h = 10 mg/l

EC50, *Selenastrum capricornutum*, 72h = 1,6 mg/l (OECD 201)

LOEC, *Pimephales promelas*, 32 Tage = 1,6 mg/l (ASTM 1984)

NOEC, *Morone saxatilis*, 28 Tage = 3,1 mg/l

LOEC, *Morone saxatilis*, 28 Tage = 5,3 mg/l

NOEC, *Ceriodaphnia dubia*, 7 Tage = 38 µM

LOEC, *Ceriodaphnia dubia*, 7 Tage = 114 µM

Methanol (CAS-Nr. 67-56-1)

LC50, *Lepomis macrochirus*, 96h = 15400 mg/l

EC50, großer Wasserfloh, 48h > 10000 mg/l

EC50 *pseudokirchnerella subcapitata*, 96h = 22000 mg/l

Aceton (CAS-Nr.: 67-64-1)

EC50, *Daphnia pulex*, 48h = 8800 mg/l

LC50, *Alburnus alburnus*, 96h = 11000 mg/l

IC50, *Pseudomonias putida*, 16h = 1700 mg/l **12.2**

Persistenz und Abbaubarkeit Nicht bestimmt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt.

12.4 Mobilität im Boden:

Teilweise wasserlöslich, kann ins Grundwasser eindringen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung erfüllen.

12.6 Endokrine Disruptoren:

Das Gemisch enthält keine Stoffe, von denen festgestellt wurde, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 13/15

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Die Entsorgung muss gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie den Materialeigenschaften zum Zeitpunkt der Entsorgung erfolgen. Das Produkt ist zum Verbrennen in einem geschlossenen, kontrollierten Brenner als Brennstoff oder zur Entsorgung durch überwachte Verbrennung bei sehr hohen Temperaturen geeignet, um die Bildung unerwünschter Verbrennungsprodukte zu verhindern.

Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess beurteilen, der bei der Abfallerzeugung und den darin enthaltenen Schadstoffen zum Einsatz kam, um den/die richtigen Abfallentsorgungscode(s) zuzuordnen zu können.

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer: UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: PAINT RELATED MATERIAL

14.3 Transportgefahrenklassen: 3/F1

14.4 Verpackungsgruppe: II

14.5 Umweltgefahren: nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Leichtentzündlich, alle Zündquellen vermeiden.

14.7 Seetransport in Massengut gemäß den IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 1.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zur

eine Europäische Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates

Nr. 793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und

Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.

Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und

zur Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe

a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im

Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 14/15

Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen - Anhang XIV zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Keine der Produktbestandteile sind aufgeführt.

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: Keiner der Produktbestandteile ist aufgeführt.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse -

Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppe Stoffe oder des Gemisches	Bedingungen der Einschränkung
Toluol CAS-Nr.: 108-88-3 EG-Nr.: 203-625-9	Darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden als Stoff oder in Gemischen in einer Konzentration gleich oder größer als 0,1 Gewichtsprozent, wobei Der Stoff oder das Gemisch wird in Klebstoffen verwendet oder Sprühfarben für die allgemeine Versorgung öffentlich.
Methanol CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6	Darf nach dem 9. Mai 2019 nicht mehr für die breite Öffentlichkeit in Windschutzscheiben in Verkehr gebracht werden. Wasch- oder Enteisungsmittel in einer Konzentration gleich oder größer als 0,6 % Gewichtsanteil

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Text der Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H331 Giftig bei Einatmen.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H370 Verursacht Organschäden.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

Nitro Waschverdünnung

Ausgabedatum: 17.01.2023

Revision: -

Seite/Seiten: 15/15

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

CAS-Nr.: eindeutige numerische Kennung, die vom Chemical Abstracts Service zugewiesen wird.

EG-Nr. - Nummer der Europäischen Gemeinschaft.

Index-Nr. - Identifikationsnummer des Stoffes aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) mit einer harmonisierten Klassifizierung.

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Chemikalien.

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

PNEC – Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt.

DNEL – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level.

LD50 – Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 – Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 – Halbe maximale wirksame Konzentration.

ErC50 – Konzentration der Testsubstanz, die eine 50%ige Reduktion der Wachstumsrate bewirkt.

NOEC – Konzentration ohne erkennbare Wirkung.

NOEL – Keine erkennbare Effektstufe.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

BCF – Biokonzentrationsfaktor.

ATEmix – geschätzte Toxizität der Mischung.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu>
2. Sicherheitsdatenblätter der in Abschnitt 3.2 angegebenen Stoffe.

Hinweise zu geeigneten Schulungen für Arbeitnehmer zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt: Der

Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und den Grund für die Notwendigkeit der PSA sowie deren Verwendung und Lagerung umfassen. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen einer Substanzexposition.

Die oben genannten Informationen basieren auf den aktuell verfügbaren Daten über das Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Qualitätsbeschreibung des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Sicherheitshinweise für Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies befreit den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen sowie für die unsachgemäße Einhaltung der Rechtsnormen auf diesem Gebiet.